

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 17.12.2015

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Fortsetzungstermin für den 21.12.2015

Das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen wird am 21.12.2015 die am 16.12.2015 begonnene mündliche Verhandlung über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft am 10.05.2015 fortsetzen.

Zur Begründung berufen sich die Einspruchsführer auf Auszählungsfehler, die fehlerhafte Wertung gültiger bzw. ungültiger Stimmzettel und auf verschiedene nach ihrer Auffassung schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen der Bremischen Landeswahlordnung. Sie tragen vor, die Partei AfD hätte bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und bei korrekter Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens 5 % der Stimmen im Wahlbereich Bremerhaven erzielt und wäre somit mit einem weiteren Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertreten.

Das Wahlprüfungsgericht setzt sich gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Wahlgesetz zusammen aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bremen sowie fünf Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft. Am Verfahren beteiligt sind ferner der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und der Landeswahlleiter. Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

Die mündliche Verhandlung findet statt um 12.00 Uhr in Saal 4 des Justizzentrums am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen.

Es werden für Medienvertreter Plätze reserviert.

Die einschlägigen Bestimmungen im BremWahIG lauten:

§ 37 Wahlprüfungsgericht

(1) ¹Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. ²Es besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwal-

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Silke Benjes · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10579 · F: 0421-361 6797 · e-mail: silke.benjes@verwaltungsgericht.bremen.de

tungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. ³Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihre Stellvertreter sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Bürgerschaft vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen.

⁴Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.

(2) ¹Das Amt eines Mitgliedes des Wahlprüfungsgerichts ist ein Ehrenamt. ²Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts erhalten ihre notwendigen Barauslagen und etwaige Erwerbsausfälle ersetzt.

§ 38 Verfahren

(1) ¹Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. ²Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. ³Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(2) ¹Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen; für den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. ²Der Landeswahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. ³Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. ⁴Werden dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.

(3) Der Landeswahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen.

(4) ¹Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. ²Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses; sie wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(5) ¹Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. ²Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.